



Dietenheimer Straße 1 Via Teodone
I-39031 Bruneck/Brunico (BZ)
Tel +39 04 74 41 40 25
Fax +39 04 74 55 11 17
info.steuern@aichner.biz

Rundschreiben Nr. 3/2009 – Steuern

ausgearbeitet von: Dr. Lukas Aichner

Bruneck, 12.01.2009

Quellensteuer - Vergütungen an ausländische Freiberufler und Privatpersonen

In Italien erbrachte Leistungen von Ausländern

Für **Leistungen**, welche von ausländischen Freiberuflern oder Privatpersonen in **Italien erbracht** werden gilt grundsätzlich, dass für diese eine **Quellensteuer** von **30 Prozent** einzubehalten ist.¹

Der allgemeine Satz von 30 Prozent ist nur dann anzuwenden, falls mit dem entsprechenden ausländischen Staat kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) besteht; anderenfalls ist die Regelung des DBA zu beachten, die im Regelfall eine reduzierte Quellensteuer vorsieht. Die Regelungen des DBA haben diesbezüglich den Vorrang zum nationalen Recht.

Im Ausland erbrachte Leistungen von Ausländern

Für **Leistungen**, welche von ausländischen Freiberuflern oder Privatpersonen im **Ausland erbracht** werden, muss im Normalfall ebenfalls eine Quellensteuer von 30 Prozent einbehalten werden bzw. die Regelungen laut DBA beachtet werden, falls ein solches besteht.

Von diesen Bestimmungen kann jedoch abgesehen werden, es also gilt eine **Befreiung vom Einbehalt der Quellensteuer**, falls der ausländische Leistungserbringer die folgende Dokumentation vorlegen kann²:

- Erklärung (des ausländischen Leistungserbringers), dass die für das italienische Unternehmen **ausgeführte Leistung ausschließlich im Ausland** erbracht worden ist;
- **fiskalische Ansässigkeitsbescheinigung** (des ausländischen Leistungserbringers) ausgestellt von der ausländischen Finanzverwaltung;
- Bestätigung über das **Fehlen einer festen Einrichtung oder Büro** in Italien.

Wichtig: Obgleich in diesem Falle kein Vorsteuereinbehalt vorgenommen werden muss, sind diese Vergütungen trotzdem im **Modell 770** vom italienischen Leistungsempfänger getrennt **anzuführen**. Die Finanzverwaltung kann die erhaltenen Bescheinigungen für die Quellensteuerbefreiung jederzeit anfordern.

¹ Art. 25 Absatz 2 DPR 600/1973

² R.M. 03/02/1977, Nr. 12/762



Zusammenfassende Übersicht

